

# RS Vwgh 2003/12/16 2001/05/0387

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.2003

## Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Niederösterreich

L82000 Bauordnung

L82003 Bauordnung Niederösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §56;

BauO NÖ 1996 §35;

BauRallg;

## Rechtssatz

Was das Erfordernis des Vorliegens einer Baubewilligung oder einer (erfolgreichen) Bauanzeige - kurz: eines baurechtlichen Konsenses -

für Bauwerke oder Vorhaben anlangt, welche nach der NÖ BauO 1996 konsensbedürftig sind, gilt allgemein, dass als Voraussetzung für die Erlassung eines Abbruchauftrages auch eine solche Konsensbedürftigkeit zum Zeitpunkt der Errichtung des Bauwerkes gegeben sein musste, was sinngemäß für andere Vorhaben gilt (siehe dazu beispielsweise die in Hauer/Zaussinger, Niederösterreichisches Baurecht<sup>6</sup>, in E 4a und c zu § 35 NÖ BauO 1996 wiedergegebene Judikatur). Das heißt, es ist dabei eine zeitliche Komponente maßgeblich.

## Schlagworte

Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt Baupolizei Baupolizeiliche Aufträge Baustrafrecht Kosten  
Konsenslosigkeit und Konsenswidrigkeit unbefugtes Bauen BauRallg9/2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2001050387.X01

## Im RIS seit

26.01.2004

## Zuletzt aktualisiert am

28.12.2011

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)